

VEREIN **VUKB**
DER UNABHÄNGIGEN
KLEINBUCHHANDLUNGEN

* * * * *

Statuten

* * * * *

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name und Zweck des Vereins	
Art. 1 : Name und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	
Art. 2 : Definition eines Mitglieds	4
Art. 3 : Aufnahme eines Mitglieds	4
Art. 4 : Ausschluss eines Mitglieds	4
Art. 5 : Austritt eines Mitglieds	4
Art. 6 : Vermögensanspruch	4
III. Organisation	
Art. 7 : Vereinsjahr	5
Art. 8 : Organe des Vereins	5
Art. 9 : Generalversammlung	5
Art. 10 : Geschäfte der Generalversammlung	5
Art. 11 : Einberufung Generalversammlung	5
Art. 12 : Abstimmungen, Wahlen	5
Art. 13 : Zusammensetzung des Vorstandes	6
Art. 14 : Amtsdauer	6
Art. 15 : Zuständigkeit	6
Art. 16 : Beschlüsse	6
Art. 17 : Unterschrift	6
Art. 18 : Entschädigung	6
Art. 19 : Rechnungsrevisoren	
IV. Rechnungswesen/Finanzen	
Art. 20 : Jahresbeitrag	7
Art. 21 : Kompetenz des Vorstandes	7
Art. 22 : Haftung	7
V. Schlussbestimmungen	
Art. 23 : Revision der Statuten	8
Art. 24 : Auflösung des Vereins	8
Art. 25 : Anerkennung der Statuten	8
Art. 26 : Inkrafttreten der Statuten	8

I Name und Zweck des Vereins

Art. 1 : Name und Zweck

§ Der Verein der unabhängigen Kleinbuchhandlungen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Aufgaben des Vereins sind:

- § Forum für Erfahrungs- und Ideenaustausch.
- § Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Lieferanten und Mitbewerbern.
- § Plattform für die Kooperation bei öffentlichen Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen.
- § Zusammenarbeit bei gemeinsamen Werbe- und Marketingaktionen.
- § Unterstützende Institution bei Themen wie gemeinsamer Einkauf, Messe-Vertretungen und anderen Aktivitäten.
- § Sicherung der Dienstleistungsqualität der Mitglieder.
- § Der Verein kann durch das Organ des Vorstandes Einkaufs-Vorgaben zur Erreichung besserer Einkaufskonditionen für die Vereins-Mitglieder abgeben. Diese Einkaufs-Vorgaben sind für alle Mitglieder bindend und verpflichtend.

VUKB ist der offizielle Vereinsnamen und steht für **V**erein der **U**nabhängigen **K**leinbuchhandlungen.

II Mitgliedschaft

Art. 2 : Definition eines Mitglieds

- § Der Verein besteht aus unabhängigen Kleinbuchhandlungen in der deutschsprachigen Schweiz und Liechtenstein in ihrer juristischen Form wie auch Einzelpersonen, die freischaffende Sortimentler sind.
- § Gemeint sind alle selbständig geführten Kleinbuchhandlungen, welche nicht an einer Buchhandelskette angeschlossen sind.
- § Kleinbuchhandlungen, die Druckereien, Papeterien oder anderen verwandten Unternehmungen angegliedert sind, können die Mitgliedschaft beantragen.
- § Die Art des Sortiments der Mitgliedsbuchhandlungen hat keinen Einfluss auf die Aufnahmebedingungen, außer sie widersprüche ethischen und menschlichen Grundsätzen eines Rechtsstaates.

Art. 3 : Aufnahme eines Mitglieds

- § Die Anmeldung zum Eintritt kann jederzeit und sofort mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Anmeldung beinhaltet das Einverständnis mit den in den Statuten formulierten Zielen des Vereins (z.B. Austausch, Interessensvertretung, Einkauf, Vernetzung).
- § Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- § Einem abgewiesenen Bewerber brauchen keine Gründe bekannt gegeben zu werden.

Art. 4 : Ausschluss eines Mitglieds

- § Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- § Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid vor der nächsten Generalversammlung zu treffen ist.
- § Eine automatische Löschung der Mitgliedschaft erfolgt bei Verstoß gegen Art. 2.

Art. 5 : Austritt eines Mitglieds

- § Der Austritt kann jederzeit wie umgehend und ohne administrativen Aufwand erklärt werden.

Art. 6 : Vermögensanspruch

- § Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation

Art. 7 : Vereinsjahr

§ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 8 : Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- § die Generalversammlung
- § der Vorstand
- § die Rechnungsrevisoren

Art. 9 : Generalversammlung

- § Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich stattzufinden.
- § Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt.
- § Sie ist innert Monatsfrist nach Eingang eines gültigen Begehrens einzuberufen.
- § An einer außerordentlichen Versammlung dürfen nur jene Geschäfte behandelt werden, um derentwillen sie einberufen worden ist.

Art. 10 : Geschäfte der Generalversammlung

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind in dieser Reihenfolge:

- § Präsenzliste
- § Wahl der Stimmezähler und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- § Mutationen und Mitgliederbestand
- § Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- § Jahresbericht des Präsidenten
- § Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- § Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- § Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- § Statutenänderungen Änderung der Statuten
- § 10.. Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- § Verschiedenes

Art. 11 : Einberufung der Generalversammlung

- § Zu den Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich (oder auch per Email e-mail) einzuladen.
- § Kommen neben den statuarischen noch andere Geschäfte zur Behandlung, so sind diese in der Einladung besonders aufzuführen.
- § Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- § Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand vorher schriftlich (oder auch per e-mail) eingereicht werden.
- § Über Anträge, welche an der Generalversammlung gestellt werden, befindet die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung.

Art. 12 : Abstimmungen, Wahlen

- § Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, bei Ausschluss eines Mitgliedes oder auf Beschluss der Versammlung geheim.

- § Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- § Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 13 : Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- § PräsidentIn
- § VizepräsidentIn
- § SekretärIn
- § KassierIn
- § Weiterer Vorstand

Art. 14 : Amtsdauer

- § Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.
- § Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen.

Art. 15 : Zuständigkeit

- § Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- § Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Art. 16 : Beschlüsse

- § Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- § Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- § Jedes Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 17 : Unterschrift

- § Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident; oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder Kassier; zusammen mit dem Sekretär.

Art. 18 : Entschädigung

- § Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung, die im Voranschlag festzulegen ist.
- § Dem Präsidenten wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von CHF 500.00 zugesprochen.

Art. 19 : Rechnungsrevisoren

- § Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsrevisor und einen Ersatz-Revisor.
- § Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- § Die Revisoren prüfen Jahresrechnung und Vermögensbestand.
- § Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Rechnungswesen/Finanzen

Art. 20 : Jahresbeitrag

- § Der Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern selbst bestimmt werden; beträgt jedoch ab sofort (Jahr 2007) mindestens 100.00 Franken pro Jahr.
- § Der Verein behält sich das Recht vor, eine „Gönner-Mitgliedschaft“ zu einem deutlich tieferen Betrag, dafür jedoch ohne Stimmrecht, einzurichten.
- § Gönnerbeiträge und Spenden sind möglich und willkommen, gewähren jedoch kein Stimm- oder Mitspracherecht.

Art. 21 : Kompetenz des Vorstandes

- § Der Vorstand beschließt über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.
- § Für nicht budgetierte Ausgaben hat der Vorstand die Kompetenz in der Höhe von CHF 1'000. - pro Jahr.

Art. 22 : Haftung

- § Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- § Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 23 : Revision der Statuten

§ Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit (2/3) der an der Generalversammlung anwesenden oder schriftlich stimmenden Mitglieder.

Art. 24 : Auflösung des Vereins

§ Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der an der Generalversammlung anwesenden oder schriftlich stimmenden Mitglieder.

§ Bei Auflösung des Vereins hat der Vorstand das Vereinsvermögen zu liquidieren.

§ Die abschließende Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Reinvermögens.

Art. 25 : Anerkennung der Statuten

§ Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben.

§ Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 26 : Inkrafttreten der Statuten

§ Diese Statuten treten nach der Außerordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2007 mit der Genehmigung aller Mitglieder sofort in Kraft.

§ Der Sitz des Vereins ist Zürich.